

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 250/2014
Federführendes Amt: Hauptamt	Erforderliche Protokollauszüge - 60 -	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	09.12.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.12.2014

Betreff:

Schadensersatzforderung aufgrund Amoklauf, Zustimmung zu dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag

Beschlussvorschlag:

In dem Rechtsstreit der Stadt Winnenden gegen die Eltern des Täters, Herrn Jörg Wilhelm Kretschmer und Frau Ute Gabriele Kretschmer wird dem folgenden gerichtlichen Vergleichsvorschlag zugestimmt:

Die Allianz-Haftpflichtversicherung von Herrn Jörg Wilhelm Kretschmer zahlt an die Stadt Winnenden auf deren Schadensersatzforderung an Herrn Jörg Wilhelm Kretschmer und Frau Ute Gabriele Kretschmer den Betrag von 400.000 €. Damit ist der Rechtsstreit zwischen der Stadt Winnenden und den beklagten Eltern erledigt.

Ob über den Vergleichsbetrag hinausgehende Forderungen bei evtl. weiteren in Frage kommenden Haftenden geltend gemacht werden, bleibt einer weiteren Prüfung und Entscheidung vorbehalten.

Begründung:

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	--
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
	I	II	III		
Datum / Unterschrift					

Die Stadt Winnenden hat von den Eltern von Tim Kretschmer Schadensersatz aus unerlaubter Handlung aufgrund des Amoklaufs vom 11. März 2009 in der Albertville-Realschule gefordert. Nachdem außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anwalt der Eltern und der Haftpflichtversicherung des Vaters gescheitert sind, hat die Stadt ihre Forderungen klageweise beim Landgericht Stuttgart geltend gemacht.

Auf die Vorlage Nr. 168/2013 nö. sowie auf die Beschlussfassung des Gemeinderats vom 24. September 2013 wird verwiesen.

Auf diesen Beschluss hin hat die von der Stadt Winnenden beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Künzel und Partner, Waiblingen, im Namen der Stadt Klage beim Landgericht Stuttgart erhoben. Mit der Klage wurden folgende Anträge gestellt:

- Die Beklagten (Herrn und Frau Kretschmer) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Stadt Winnenden 5.237.676,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung des Mahnbescheids zu bezahlen.
- Herr Kretschmer wird verurteilt, weitere 69.894,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung des Mahnbescheids zu bezahlen.
- Die Beklagten (Herr und Frau Kretschmer) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Stadt Winnenden vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 64.275,23 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung der Anspruchsbegründung zu bezahlen.
- Festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Stadt die Kosten zu erstatten, die durch den Neubau eines Schulgebäudes für die Robert-Boehringer-Schule nebst Erschließung des Geländes anfallen.

Die Klage enthält die folgenden Schadensersatzforderungen, für welche nach der von der Stadt vertretenen Position beide Elternteile des Täters haftbar sind:

Umgestaltung/Neubau der Albertville-Realschule, Mehraufwendungen für die amokbedingte Umgestaltung, Neubau des durch den Amoklauf bedingten Mehrbedarf an Räumen (die durch den Amoklauf bedingten Mehraufwendungen wurden mithilfe des Architekten ermittelt), Sicherheitseinrichtungen an der Schule. Bei den Aufwendungen wurde ein Vorteilsausgleich abgezogen („Neu für Alt“): **2.558.106,49 €**

Weitere Aufwendungen:

Räumen des Schulgebäudes und -geländes	1.406,88 €
Fahrtkosten für Bustransfers	11.981,65 €
Unterbringung in Ersatzräumen	611,91 €
Vorbereitung der Fläche für die „Containerschule“	4.876,06 €
Aufstellen der Container	303.098,06 €
Umzug der Albertville-Realschule in die „Containerschule“	863,96 €
Ausstattung der „Containerschule“	184.065,42 €
Miet- und Unterhaltskosten „Containerschule“	1.263.107,97 €
Rückzug der Albertville-Realschule	13.654,56 €
Teiltrückbaukosten „Containerschule“	67.182,82 €
Mietkosten Container Robert-Boehringer-Realschule	621.183,57 €

Rückbaukosten „Containerschule“ 105.537,00 €

Für den künftig erforderlichen Neubau der Robert-Boehringer-Schule wurde ein Feststellungsantrag gestellt (siehe oben Anträge)

2.679.569,86 €

Insgesamt 5.237.676,35 €

Zusätzlich wurde gegenüber dem Vater des Täters ein weiterer Schaden für die Kosten für die Container der psychischen Beratungsstelle geltend gemacht:

69.894,74 €

Am 29. Oktober 2014 fand beim Landgericht Stuttgart ein Gerichtstermin zur Klärung des Sachverhalts und für einen Güteversuch statt. Zu dem Gerichtstermin waren seitens der Stadt Herr Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth mit Rechtsanwalt Jens Rabe und von der Beklagtenseite deren Rechtsanwalt anwesend.

Außerdem waren die Allianz-Versicherung, bei welcher der Vater eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und die UKBW vertreten. Die Haftpflichtversicherung umfasst eine Deckungssumme von 2 Mio. € für Personenschäden und 1 Mio. € für Sachschäden. Die Deckungssumme für Personenschäden ist inzwischen durch Auszahlungen an die persönlich Geschädigten aufgebraucht. Die Stadt und die UKBW hatten seinerzeit ihre Forderungen auf Leistungen aus der Deckungssumme für Personenschäden für nachrangig gestellt, um eine baldige Auszahlung der Ansprüche an die persönlich Geschädigten zu ermöglichen. Die Stadt hat sich daher auf die Befriedigung ihrer Ansprüche aus der Deckungssumme für Sachschäden konzentriert. In dem jetzt vorliegenden Rechtsstreit ging es deshalb vor allem um die Frage, ob die von der Stadt erhobenen Ersatzansprüche Sachschäden sind, welche aus der Deckungssumme für Sachschäden zu entschädigen sind, oder ob es sich, wie die Versicherung argumentiert, um sog. Personenfolgeschäden handelt.

Gleichzeitig mit dem Verfahren Stadt Winnenden gegen die Eheleute Kretschmer wurde über das gesonderte Verfahren der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gegen die Eheleute Kretschmer verhandelt.

Im Rahmen der Verhandlung hat das Gericht dargelegt, dass die von der Stadt vertretene Rechtsposition hinsichtlich der Eigentumsbeeinträchtigung am Schulgebäude gut begründet sei. Von der obergerichtlichen Rechtsprechung werde die Frage von Eigentumsverletzungen an der Dauer und dem Umfang der Eigentumsverletzungen festgemacht. Zu der Frage, ob im Fall der von der Stadt Winnenden erhobenen Forderungen hinsichtlich der durchgeführten Umgestaltungen des Schulgebäudes letztlich von der notwendigen Beseitigung einer Eigentumsverletzung auszugehen ist, hat sich die Kammer nicht geäußert und diese Frage vorläufig offen gelassen. Die Bejahung der Frage, dass eine schadensersatzpflichtige Eigentumsverletzung vorliegt, welche die vorübergehende Unterbringung der Schule in provisorischen Räumen und die Umgestaltung der Schule zwingend notwendig machte, ist jedoch für einen Großteil der von der Stadt geltend gemachten Schadensersatzforderungen entscheidend.

Eine Haftung auch der Mutter des Täters aufgrund Aufsichtspflichtverletzung komme lt. Gericht unter zwei Gesichtspunkten in Betracht, nämlich entweder, wenn sie von den psychischen Auffälligkeiten ihres Sohnes, oder von der für ihn zugänglichen Waffe gewusst und keine Vorkehrungen zur Verhinderung der Gefahren getroffen habe. Die Kammer lies relativ deutlich durchblicken, dass eine Aufsichtspflichtverletzung der Mutter wegen der

Verhinderung des Zugangs des Sohnes zur Tatwaffe dann anzunehmen sei, wenn beweisbar sein sollte, dass die Mutter von der vorschriftswidrigen Aufbewahrung der Tatwaffe wusste. Dies hatte sie in einer am Tattag geführten Vernehmung durch die Polizei so angegeben. Im jetzigen Prozess bestreitet die Mutter aber von der Aufbewahrung der Tatwaffe im Schlafzimmerschrank gewusst zu haben.

Die Einwände der Beklagtenseite, die Ansprüche der Stadt seien bereits verjährt, wies das Gericht nach derzeitiger Rechtsauffassung zurück. Auch den Einwand, die Stadt habe von Land und Bund Zuwendungen erhalten und damit sei ihr überhaupt kein Schaden entstanden, wies das Gericht, so jedenfalls nach derzeitiger Einschätzung, als nicht anspruchsmindernd zurück.

Sodann wurden vom Gericht die Vermögensverhältnisse der Beklagten thematisiert. Der Vater wurde dabei von der Beklagtenseite als mittellos dargestellt. Die Vermögensverhältnisse der Mutter seien sehr begrenzt. Von Seiten des Gerichts ist hierzu im bisherigen Verfahrensverlauf eine Einschätzung ebenfalls noch nicht getroffen worden.

Das Gericht hat den Sachverhalt erörtert, hat aber in seiner vorläufigen Einschätzung die für die Beurteilung der Forderungen der Stadt entscheidenden Fragen, nämlich, ob durch die Tat eine Eigentumsverletzung an der Schule zu bejahen ist und ob es sich bei den Forderungen, für welche die Haftpflichtversicherung einzutreten hätte, um Sachschäden oder um Personenfolgeschäden handelt, nicht abschließend beantwortet. Auf dieser Basis hat es den im Beschlussvorschlag formulierten Vergleichsvorschlag unterbreitet. Mit der Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag durch die Beteiligten (Stadt, Haftpflichtversicherung) wäre der Rechtsstreit abgeschlossen.

Ob über den Vergleichsbetrag hinausgehende Forderungen bei evtl. weiteren in Frage kommenden Haftenden geltend zu machen sind muss einer weiteren Prüfung und späteren Entscheidung vorbehalten bleiben.

Ob dieser Vergleichsvorschlag angenommen wird, können die Beteiligten dem Gericht bis zum 19. Dezember 2014 erklären, ansonsten läuft das Gerichtsverfahren weiter.

In der gleichzeitig verhandelten Schadensersatzklage der UKBW gegen die Eheleute Kretschmer hat das Gericht ebenfalls einen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Dieses Verfahren ist jedoch unabhängig von dem Rechtsstreit der Stadt. Zwischenzeitlich hat die UKBW signalisiert, dass sie dem Vergleichsvorschlag bis dato nicht zustimmen wird und um ein Gespräch mit der Stadt gebeten. Dieses soll am 15.12.2014 stattfinden.

Bisher sind in dem Verfahren Kosten entstanden in Höhe von ca. 286.000 € für die Anfechtung der Übertragung von Vermögen von Herrn Kretschmer auf dessen Vater und seine Ehefrau, Rechtsanwaltskosten und Kosten für Architektenleistungen (Ermittlung der auf den Amoklauf zurückzuführenden Mehrkosten für den Umbau der ARS). Beim Abschluss des Vergleichs fällt noch eine Vergleichsgebühr in Höhe von ca. 36.000 € an. Beim Zustandekommen des Vergleichs verbleiben der Stadt somit ca. 78.000 €.

Anlagen: